

BGer 6B 1246/2016 vom 10. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1246_2016

FR: TF 6B 1246/2016 du 10 mai 2017

IT: TF 6B 1246/2016 del 10 maggio 2017

Regeste

Verletzung der Verkehrsregeln | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer macht Ausführungen zum erstinstanzlichen Urteil (Beschwerde, S. 4-7). Dieses ist nicht Anfechtungsgegenstand vor dem Bundesgericht (Art. 80 Abs. 1 BGG). Auf die diesbezüglichen Vorbringen ist deshalb nicht einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Anklagegrundsatzes. Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und nunmehr in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklageschrift hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, was ihr konkret vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann (Urteil 6B_963/2015 vom 19. Mai 2016 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Art. 350 Abs. 1 StPO). Das Statthalteramt hielt im Strafbefehl, der zur Durchführung der Hauptverhandlung an das Bezirksgericht überwiesen wurde, fest, dass der Beschwerdeführer hinter einem vortrittsberechtigten Polizeifahrzeug in die Rettungsgasse einbog und diesem mit einem Abstand von 2-3 Fahrzeugslängen folgte. Die Vorinstanz verurteilte den Beschwerdeführer, weil dieser hinter einem mit besonderen Warnsignalen fahrenden Polizeifahrzeug in die als Rettungssachse gebildete Gasse eingefahren und dem vortrittsberechtigten Dienstfahrzeug gefolgt ist. Dieses Verhalten ist in dem als Anklageschrift dienenden Strafbefehl hinreichend umschrieben. Dass dem Beschwerdeführer im Strafbefehl zusätzlich zur Last gelegt wurde, einen zu geringen Abstand zum Polizeifahrzeug gehalten zu haben, ändert daran nichts. Die Rüge, der Anklagegrundsatz sei verletzt worden, ist unbegründet.

E. 3

Ob der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Ausführungen zusätzliche Rügen erhebt, ist unklar. Darauf wäre jedenfalls nicht einzutreten, zumal unklare oder nicht nachvollziehbare Vorbringen den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG ohnehin nicht genügen. Ebenso wenig ist auf den Eventualantrag einzutreten, die Busse sei auf Fr. 200.-- herabzusetzen. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern die vorinstanzliche Strafzumessung Bundesrecht verletzen soll.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Kosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dieser hat keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.